OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606727/2/FP

Datum:
Linz, 20. Dezember 2024

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, geb. tt.mm.jjjj, vertreten durch Dr. B__, Rechtsanwalt, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 13.03.2024, GZ: VStV/923302361419/2023, wegen einer Übertretung der StVO,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis wird aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 2. Fall VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keine Verfahrenskostenbeiträge zu entrichten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum bezeichneten Straferkenntnis verhängte die belangte Behörde eine Strafe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage und 3 Stunden) und warf dem Beschwerdeführer (Bf) vor, er habe am 30.10.2023, 09:45 Uhr in C__ als Fußgänger, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall mit Personenschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden sei, nicht sofort die nächste Polizeidienststelle verständigt.

I.2. Dagegen erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 15.04.2024 Beschwerde in der er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass die Behörde zu Unrecht eine Strafe gemäß § 99 Abs. 2 lit. a) StVO ausgesprochen habe. Diese gelte nur für KFZ-Lenker.
Darüber hinaus betreffe die zur Anwendung gebrachte Norm den Verletzten selbst nicht.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt am 25. April 2024 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerde-vorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesveraltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt.
Die Verhandlung entfällt gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf lief am 30.10.2023, um 09:45 Uhr in C__, D-Strasse, Richtung Osten auf dem Gehsteig. Als ein KFZ über den Gehsteig rückwärts ausparkte, musste der Bf einen Laufschritt nach links durchführen, um auszuweichen und gelangte dabei auf die Fahrbahn. Dabei kollidierte der Bf mit einem PKW und wurde dabei verletzt. Die Lenkerin wollte den Bf ins Krankenhaus bringen, was er ablehnte. Man tauschte Telefonnummern aus. Die Polizei wurde vom Bf nicht sofort verständigt.
[unbestrittener Sachverhalt]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt und ist unbestritten.

III. Rechtsgrundlagen:

„§ 4. Verkehrsunfälle.

(1) Alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, haben

a) wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten,

b) wenn als Folge des Verkehrsunfalles Schäden für Personen oder Sachen zu befürchten sind, die zur Vermeidung solcher Schäden notwendigen Maßnahmen zu treffen,

c) an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.

(2) Sind bei einem Verkehrsunfall Personen verletzt worden, so haben die im Abs. 1 genannten Personen Hilfe zu leisten; sind sie dazu nicht fähig, so haben sie unverzüglich für fremde Hilfe zu sorgen. Ferner haben sie die nächste Polizeidienststelle sofort zu verständigen. Wenn bei einem Verkehrsunfall, an dem ein Schienenfahrzeug oder ein Omnibus des Kraftfahrlinienverkehrs beteiligt ist, sich erst nach dem Wegfahren des Schienenfahrzeuges bzw. des Omnibusses nach dem Unfall eine verletzte Person meldet, kann auch das Unternehmen, dem das Schienenfahrzeug bzw. der Omnibus gehört, die Polizeidienststelle verständigen. […]

§ 99. Strafbestimmungen.

(1) […]

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen,

a) der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt,

(Anm.: lit. b aufgehoben durch Abs. 1 VfGH, BGBl. Nr. 228/1963.)

[…]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,

b) wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet, […]“

## IV. Rechtliche Beurteilung

### IV.1. Objektiver Tatbestand

IV.1.1. Wie sich aus dem vorliegenden Akt zweifelsfrei ergibt, wurde nur der Bf, der als Fußgänger mit einem KFZ kollidierte, verletzt. Andere Personen wurden nicht verletzt.

Die belangte Behörde bestraft den Bf im Ergebnis dafür, dass er seine eigene Verletzung nicht bei der Polizei angezeigt hat.

So wie der Verwaltungsgerichtshof insbesondere zu § 4 Abs. 5 StVO judiziert, dass ein „Sachschaden“ nur dann vorliegt, wenn eine oder mehrere Personen einer oder mehreren anderen Personen oder wenn zwei oder mehrere Personen einander (und nicht nur sich selbst) Vermögensschäden zugefügt haben (VwGH 18. Dezember 1979, 1880/79, ÖJZ 1980, 556, Pürstl, StVO § 4, E197) und insofern weder eine Verpflichtung besteht, den Unfall gemäß § 4 Abs. 5 StVO unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle zu melden, noch die Mitwirkungspflicht im Sinne des § 4 Abs. 1 lit. c StVO gegeben ist, wenn ein Verkehrsunfall vorliegt, bei dem niemand verletzt wurde und Sachschaden nur am eigenen Kraftfahrzeug eingetreten ist. (vgl. zu Abs. 1 lit. c par. cit. u.a. VwGH 20. April 2001, 99/02/0176 mwN), existiert auch einhellige Judikatur dazu, dass der Verletzte in Bezug auf seine eigenen Verletzungen nicht gemäß § 4 Abs- 2 StVO meldepflichtig ist:

„Ein von einem Verkehrsunfall Betroffener ist bezüglich seinen eigenen Verletzungen nicht verpflichtet, die gemäß § 4 Abs 2 leg cit angeordnete Verständigung der nächsten Polizei- oder Gendarmeriedienststelle vorzunehmen. (Hinweis auf E vom 16.5.1962, Zl. 0035/62, VwSlg. 5801 A/1962)“. (VwGH 05.06.1991, 91/18/0058 mwN)
[vgl. auch *Pürstl*, StVO-ON[16] § 4 E96 (Stand 15.9.2023, rdb.at)]

Dies leuchtet ein, zumal die Meldepflicht in erster Linie dazu dient, einen allfälligen Schädiger leicht ausfindig machen zu können. Die Daten des Geschädigten sind ihm selbst naturgemäß bekannt.

Soweit Judikatur existiert, in welcher vom VwGH eine Meldepflicht eines Verletzten bejaht wurde (bspw. VwGH 10.10.1990, 90/03/0147) ist zu beachten, dass in diesen Fällen regelmäßig eine weitere Person (fallbezogen der Beifahrer) verletzt wurde und die Meldepflicht des selbst Verletzen in Bezug auf die Verletzungen einer anderen Person bestand. Diese Judikatur ist auf den vorliegenden Fall aber nicht anzuwenden.

IV.1.2. Es bestand insofern keine Verpflichtung des Bf, bezüglich seiner eigenen Verletzungen, die Polizei zu verständigen.

Der Bf hat daher schon den objektiven Tatbestand der ihm angelasten Tat nicht erfüllt.

IV.2. Es darf an dieser Stelle im Übrigen angemerkt werden, dass auch die Darstellung des Bf, die Behörde habe die falsche Strafnorm herangezogen, zutrifft. § 99 Abs. 2 lit. a StVO richtet sich nach seinem eindeutigen Wortlaut ausschließlich an Lenker von Kraftfahrzeugen.
Wird eine Tat gemäß § 4 Abs. 2 StVO von einem Fußgänger begangen, kommt § 99 Abs. 3 lit. b StVO zur Anwendung.

IV.3. Der Bf hat insofern kein strafbares Verhalten gesetzt, weshalb das ergangene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen ist.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl